

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2023

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

eine gemeine Steuerfalle lauert beim Verkauf des Eigenheims im Rahmen der Scheidung:

Fraglich war, ob der trennungsbedingte Verkauf einer Immobilie noch unter einen Befreiungstatbestand des privaten Veräußerungsgeschäftes fällt. Im Sachverhalt erwarben Eheleute im Jahr 2008 ein Objekt im hälftigen Miteigentum. Im Jahr 2015 zog der Ehemann aus. Im Folgejahr kam es zur Ehescheidung und die Ex-Frau drohte ihrem Ex-Mann mit einer Zwangsversteigerung, falls er seinen hälftigen Miteigentumsanteil nicht an sie verkaufen würde.

Ein privates Veräußerungsgeschäft ist gegeben, wenn bei einer Immobilie der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen sind Objekte, die entweder in ihrem Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder wenn das Objekt im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 14.2.2023 unter dem Aktenzeichen IX R 11/21 klargestellt hat, liegt in diesem Sachverhalt ein Befreiungstatbestand vom privaten Veräußerungsgeschäft nicht vor. Insoweit ist schlicht keine der beiden Alternativen einschlägig und es muss versteuert werden.

Das Beste ist in entsprechenden Fällen natürlich, den Sachverhalt zu gestalten. Geht dies aufgrund eines Streits mit dem Ex nicht, dann sollte man zumindest wissen, was auf einen zukommt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerschätzung vom Frühjahr

Wurde weitgehend bestätigt

Energiepreispauschale

Versteuerung wird zum Streitfall

Steuerberatungskanzlei Kirchberger & Petri

Preußnerstraße 18 , 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915

www.kirchberger-petri.de

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt
- Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall
- Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit
- Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Unternehmer

- Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen: Was zu tun ist
- Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung bleibt weiterhin möglich
- Erbschaftsteuerbegünstigung: Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Kapitalanleger

- Geldmarktfonds: Alternativen zu Tages- und Festgeldkonten

Immobilienbesitzer

- Grundsteuerbewertung: Bund der Steuerzahler und Haus & Grund erheben erste Musterklagen

- 3 ■ Aufwendungen für Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende können zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung führen

Angestellte

- Dienstrad-Leasing: Raten in Zeiträumen im Krankengeldbezug selbst zu zahlen
- Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss hinreichend bestimmt sein
- Arbeitnehmer zahlt für Parkplatz: Dienstwagennutzung weniger wert

5 Familie und Kinder

- Kita: Einseitige Kündigungsklausel zulasten der Eltern unwirksam
- Kindergelddaten sollen auch für Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzbar sein
- Masernschutzimpfung: Zweifel an Kontraindikationen rechtfertigen ärztliche Untersuchung
- Arbeitsrecht: Alleinerziehende dürfen nicht übermäßig bevorzugt werden

7

9

11

13

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.12.2023.

Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen rechnet bundesweit mit insgesamt leicht höheren Steuereinnahmen für die kommenden Jahre. Im laufenden Jahr wird im Zuge der weiteren Konjunktüreintrübung mit weniger Steueraufkommen gerechnet. Dies teilt das Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit.

Für das Land bedeute das eine Reduzierung der im Frühjahr prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber den Steueransätzen im Doppelhaushalt 2023/2024. Musste im Frühjahr noch mit insgesamt 364 Millionen Euro weniger Steuereinnahmen gerechnet werden, reduzierten sich die Mindereinnahmen für beide Jahre nun auf 180 Millionen Euro.

Für das laufende Jahr könne mit insgesamt 16,698 Milliarden Euro gerechnet werden. Das seien 272 Millionen Euro weniger als im Mai prognostiziert. Im Jahr 2024 würden 18,315 Milliarden Euro erwartet und damit 456 Millionen Euro mehr als in der Frühjahrsschätzung.

"Wir fühlen uns in den Annahmen, die wir im Doppelhaushalt 2023/2024 getroffen haben, durch die Steuerschätzung weitestgehend bestätigt. Die weitere Entwicklung der öffentlichen Haushalte hängt auf der Einnahmeseite entscheidend von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Auf der Ausgabeseite wird sich zeitverzögert die hohe Inflation der vergangenen Monate niederschlagen, insbesondere bei den Personalkosten. Die öffentlichen Haushalte stehen nach wie vor vor großen Herausforderungen", sagte die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD).

Die prognostizierten Steuereinnahmen für alle rheinland-pfälzischen Kommunen sinken laut Finanzministerium gegenüber der letzten Schätzung um 114 Millionen Euro im Jahr 2023 und um 86 Millionen Euro in 2024. Diese Mindereinnahmen ergäben sich jedoch durch eine weitere Normalisierung der bislang sehr starken positiven Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in nur wenigen Kommunen. Jenseits dieser Sondereffekte könnten sogar leichte Mehreinnahmen erwartet werden. Insgesamt würden für 2023 5,952 Milliarden Euro Steuereinnahmen prognostiziert. Für 2024 würden 6,086 Milliarden Euro erwartet.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 26.10.2023

Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall

Ob die Versteuerung der Energiepreispauschale von 300 Euro, die Arbeitnehmer, Rentner und Unternehmer 2022 erhalten haben, rechtmäßig ist, soll eine Klage klären, die nun beim Finanzgericht (FG) Münster anhängig ist (K 1425/23 E). Dies meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt).

Dieser hatte schon im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass die Zuordnung zu steuerpflichtigen Einkünften verfassungsmäßig zweifelhaft ist. Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine staatliche Leistung. Zudem hätten Autoren in der Fachliteratur ihre Zweifel geäußert.



Um die steigenden Energiepreise abzufedern, habe die Ampel-Regierung 2022 steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, so der BdSt zum Hintergrund. Arbeitnehmer hätten – bei einem Arbeitsverhältnis zum 01.09.2022 – eine Energiepreispauschale von 300 Euro durch ihren Arbeitgeber ausgezahlt erhalten. Unternehmer hätten eine Minderung der Vorauszahlungen erhalten. Rentner hätten von der Deutschen Rentenversicherung im Dezember 2022 eine entsprechende Zahlung bekommen. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass die Pauschale versteuert werden muss – entweder durch den Arbeitgeber im Lohnsteuerabzug oder durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 2022. Dabei habe er die Pauschale den steuerpflichtigen Einkünften zugeordnet. Einkommensteuerbescheide sollten in dem genannten Punkt offengehalten werden, rät der BdSt. Insofern sollte Einspruch erhoben werden und das Ruhen des Verfahrens mit Bezug auf das hier beschriebene Klageverfahren beantragt werden. Ein Anspruch auf Ruhenlassen des Einspruchs bestehe allerdings erst dann, wenn die zu klärende Frage beim Bundesfinanzhof oder beim Bundesverfassungsgericht liegt. Das sei hier noch nicht der Fall. Insofern liege es im Ermessen der Finanzämter, ein stillschweigendes Ruhen zu gewähren.
Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 08.11.2023

Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit

Das Jahressteuergesetz 2022 enthält gravierende Änderungen zur steuerlichen Abziehbarkeit bei häuslicher Arbeit – sowohl innerhalb als auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c Einkommensteuergesetz (EStG) werde nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitens geregelt. Das Bundesfinanzministerium habe am 15.08.2023 zur Anwendung dieser Neuregelungen mit einem umfangreichen Schreiben Stellung bezogen (BStBl I 2023, 1551). Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur dann ansetzbar, wenn dort der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6c EStG regle beim häuslichen Arbeiten den Abzug einer Tagespauschale – und zwar unabhängig davon, ob die Arbeit in einem häuslichen Arbeitszimmer erbracht wird oder nicht.

Die Anlage EÜR trage dieser Rechtsänderung mit Zeile 63 Rechnung, so der Steuerberaterverband. Dort seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beziehungsweise die abziehbare Tagespauschale in einer Summe einzutragen. Aus der Eintragung in der Anlage EÜR ergebe sich hingegen nicht, wie die Höhe des Betriebsausgabenabzugs im Detail ermittelt wurde. Rückfragen der Finanzverwaltung zur Darlegung der Ermittlungshöhe seien nicht ausgeschlossen, so der Steuerberaterverband. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.10.2023

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Wegen des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird der zeitliche Anwendungsbereich der steuerlichen Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen bis auf Weiteres auch auf das Jahr 2024 erstreckt. Dies meldet das Bundesfinanzministerium (BMF). Konkret geht es um eine Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl I S. 330), vom 07.06.2022 (BStBl I S. 923) und vom 13.03.2023 (BStBl I S. 404) über den 31.12.2023 (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2022, BStBl I S. 1516) hinaus auf alle Maßnahmen, die bis 31.12.2024 durchgeführt werden. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 24.10.2023, IV C 4 - S 2223/19/10003 :023

Unternehmer

Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen: Was zu tun ist

Nach Maßgabe von § 7g Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Investitionsabzugsbeträge (IAB), die nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurden, rückgängig zu machen. Wie der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, hat der Gesetzgeber diese Fristen gerade infolge der Coronakrise hat der Gesetzgeber verlängert:

Nach dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz gelte, dass die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von IAB nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert werden, um steuerliche Nachteile infolge coronabedingter Investitionsausfälle zu vermeiden. Die Fristen für Investitionen seien mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes vom 30.06.2021 erneut verlängert worden. IAB, die im Jahr 2017 und 2018 gebildet wurden, müssten danach spätestens im Jahr 2022 aufgelöst werden (fünf Jahre beziehungsweise vier Jahre nach der Bildung). Durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz sei eine erneute Verlängerung der 2022 auslaufenden Investitionsfristen um ein Jahr erfolgt.

Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt gelten folgende besondere Investitionsfristen: Sechs Jahre für in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge, fünf Jahre für in nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge sowie vier Jahre für in nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge.

Im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufenden Investitionsfristen rät der Steuerberaterverband dazu, bei Mandanten zu prüfen, ob noch in 2023 Investitionen zu tätigen sind, um eine rückwirkende Auflösung des vormals gebildeten Investitionsabzugsbetrags zu verhindern.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.10.2023

Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung bleibt weiterhin möglich

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die prüfenden Dritten endete am 31.10.2023. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll für alle nicht fristgerecht eingereichten Abrechnungen nochmals eine Erinnerung erfolgen, verbunden mit der Möglichkeit zur Nachreichung bis zum 31.01.2024. Dies teilt der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mit.

Sofern im Einzelfall über den 31.01.2024 hinaus zusätzliche Zeit für die ordnungsgemäße Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, solle sodann ebenfalls bis zum 31.01.2024 im digitalen Antragsportal eine Einreichung bis 31.03.2024 beantragt werden können. Diese Möglichkeit der Fristverlängerung bis Ende März 2024 habe bereits bisher bestanden, so der DStV. Wie zuvor müsse dazu allerdings das entsprechende Organisationsprofil im System angelegt sein.

Die entsprechenden Informationen zur Schlussabrechnung sollen in Kürze auch unter dem Portal

"www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de" abrufbar sein. Dort befindet sich laut DStV auch ein ausführlicher FAQ-Katalog sowie der Zugangslink zur Schlussabrechnung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 01.11.2023

Erbschaftsteuerbegünstigung: Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Das Finanzgericht (FG) Münster hat über mehrere Fragen zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten für Zwecke der Erbschaftsteuerbegünstigung nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) entschieden.

Bei der Klägerin im ersten Urteilsfall (3 K 2723/21 F) handelte es sich um eine GmbH, deren Alleingesellschafter 2017 verstarb. In ihrer Lohnsteueranmeldung für März 2017 erklärte die Klägerin, dass bei ihr elf Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräften) beschäftigt waren. Zudem hielt die Klägerin 51 Prozent der Anteile an der I-GmbH, die nach einer gesonderten Feststellung des Finanzamtes H-Stadt zwei Personen beschäftigte.



Auf Aufforderung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes C-Stadt erließ der Beklagte einen zusammengefassten Bescheid, in dem er unter anderem die Anzahl der Beschäftigten der Klägerin auf zwölf Personen gesondert feststellte (§ 13a Absatz 4 Satz 1 ErbStG). Hierbei berücksichtigte der Beklagte neben elf bei der Klägerin selbst beschäftigten Personen entsprechend der Beteiligungshöhe von 51 Prozent einen weiteren Beschäftigten der I-GmbH.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, bei ihr seien nur 3,15 Personen beschäftigt gewesen. Denn die Anzahl der Mitarbeiter sei nicht nach Köpfen, sondern nach Arbeitszeitanteilen zu ermitteln. Die angestellten Personen seien bei ihr nicht vollzeitbeschäftigt und (überwiegend) hauptberuflich bei anderen Arbeitgebern angestellt, da sie nur punktuell und stundenweise Personal benötige. Auch seien diejenigen Mitarbeiter, die wie Saisonarbeiter nur bei entsprechend besonderem Bedarf tätig würden, als überwiegend anderweitig tätige Mitarbeiter für erbschaftsteuerliche Zwecke generell nicht zu berücksichtigen. Selbiges gelte für den am Bewertungsstichtag verstorbenen Gesellschaftergeschäftsführer (zugleich Erblasser). Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die Anzahl der Beschäftigten sei anhand der Anzahl der auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten, gezählt nach Köpfen, zu bestimmen. Hierfür spreche bereits der Wortlaut des § 13a Absatz 3 Sätze 7 und 11 f. ErbStG sowie des § 13a Absatz 4 ErbStG, in denen der Terminus "Anzahl der Beschäftigten" ohne jede Differenzierung oder Einschränkung verwendet werde. Auch ergebe sich aus der Gesetzeshistorie, dass dem Gesetzgeber die Problematik, ob Beschäftigte nach Köpfen oder unter bestimmten Umständen lediglich anteilig einzubeziehen sein könnten, bewusst gewesen sei. Der Gesetzgeber habe nur bei nachgeordneten Personenbeziehungsweise Kapitalgesellschaften eine anteilige Einbeziehung von Beschäftigten angeordnet (§ 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 2, Absatz 3 Sätze 11 bis 13 ErbStG). Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass für andere Sachverhalte grundsätzlich eine Zählung nach Köpfen zu erfolgen habe.

Die so ermittelte Anzahl der Beschäftigten von elf Personen sei auch nicht um den am Bewertungsstichtag verstorbenen Gesellschaftergeschäftsführer zu kürzen. Als Geschäftsführer sei er einzubeziehen, da der Gesetzestext nicht anhand kündigungs- oder sozialversicherungsrechtlicher Kriterien differenziere, sondern in § 13a Absatz 3 Satz 6 ErbStG auf die "auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten" abstelle. Hierzu zähle auch ein Geschäftsführer. Der Einbeziehung stehe auch nicht entgegen, dass der bis zu seinem Tod zu den Beschäftigten des Betriebes zählende Erblasser seine Geschäftsführereigenschaft mit dem Eintritt des Todes verloren habe. Denn die Lohnsummenregelung ziele auf den (abstrakten) Erhalt von Arbeitsplätzen im konkreten Betrieb ab. Auch sei der Gesetzgeber einem Formulierungsvorschlag, die den Erblasser oder Schenker als "Arbeitnehmer" ausgenommen hätte, nicht gefolgt.

Eine Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten sei auch nicht hinsichtlich der geringfügig Beschäftigten oder solcher Angestellten vorzunehmen, die neben ihrer Beschäftigung bei der Klägerin anderweitig beschäftigt waren. Insbesondere könne die Ausnahmeregelung des § 13a Absatz 3 Satz 7 Nr. 5 ErbStG ("nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig") nicht so zu verstehen sein, dass Teilzeitkräfte, geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betrieb bei der Anzahl der Beschäftigten und der Ermittlung der Lohnsumme per se außer Ansatz bleiben sollen. Die Formulierung sei vielmehr so auszulegen, dass sie eine zeitliche Grenze in Bezug auf befristete Arbeitsverträge festlege. Erfasst seien daher nur Beschäftigte mit einem auf höchstens sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag, deren Tätigkeit einen betriebsbedingt regelmäßig wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Betriebes abdecke.

Im weiteren Urteil (3 K 2466/21 F) konnte das FG offenlassen, ob auch bereits die frühere Ausnahmeregelung des § 13a Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 ErbStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131) trotz fehlenden Klammerzusatzes "Saisonarbeiter" dahingehend auszulegen ist, dass dem Merkmal "nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig" eine zeitliche Begrenzung zukommt.

Das FG hat jeweils die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.08.2023, 3 K 2723/21 F und vom 26.09.2023, 3 K 2466/21 F

Kapital- anleger

Geldmarktfonds: Alternativen zu Tages- und Festgeldkonten

Die Zinsen für Ersparnisse sind zwar gestiegen. Aber zum Ärger vieler Kunden rücken die Banken für Tagesgelder immer noch oft nur magere Zinsen heraus, zumal die jeweiligen Top-Angebote oft nur für sechs Monate gelten. Doch es gibt eine Alternative: Mit Geldmarktfonds können Anleger derzeit einfach und ziemlich sicher höhere Zinsen kassieren.

Was steckt hinter den Geldmarktfonds?

Wie beim täglichen verfügbaren Tagesgeld können Sie mit Geldmarktfonds Geld parken, das Sie gerade nicht brauchen, auf das Sie aber jederzeit Zugriff haben wollen. In den Fonds wird wie bei anderen Investmentfonds auch das Geld vieler Anleger gesammelt. Investiert wird es jedoch nicht in Aktien, Immobilien oder Rohstoffe, sondern vor allem in festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit. Dabei handelt es sich vor allem um Staatsanleihen von finanziell als solide geltenden Ländern wie die Vereinigten Staaten oder Deutschland, um Anleihen von Bundesländern, der Staatsbank KfW oder Unternehmensanleihen.

Hinzu kommen spezielle Geldmarktpapiere, mit denen Unternehmen und Banken untereinander handeln.

Die Fonds legen das Geld ihrer Kunden ausschließlich in Wertpapiere mit kurzen oder sehr kurzen Laufzeiten an oder in Anleihen, die es schon länger gibt, aber bereits in ein paar Monaten oder in einem Jahr, maximal zwei Jahren zur Rückzahlung fällig sind.

Der Vorteil: Wenn die Zinsen am Kapitalmarkt steigen, weil die Notenbanken die Zinsen weiter erhöhen, profitieren die Käufer der Fonds schnell und unmittelbar von steigenden Zinsen – anders als beim Tagesgeld. Für Guthaben auf diesen Konten verbessern viele Banken nur sehr zögerlich ihre Konditionen. Außerdem wollen sie mit der Differenz zwischen dem Zins, den sie für Einlagen etwa bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhalten, und dem Zins, den sie ihren Kunden bezahlen, auch noch Geld verdienen. Fachleute sprechen hier von der Zinsmarge.

Warum halten sich die Risiken in Grenzen?

Das Risiko von Kursverlusten in Geldmarktfonds ist begrenzt. Da Geldmarktfonds kurzfristig investiert sind, schlagen die Kursverluste nur in geringem Maße durch. So gab es bei Rentenfonds, die in mittel- und langfristige Anleihen investieren, im vergangenen Jahr Kursverluste von knapp 20 %. Bei Geldmarktfonds hingegen bewegten sich die Verluste 2022 bei rund 1 %.

Begrenzt ist das Verlustrisiko außerdem, weil das Geld auf viele verschiedene Anleihen von Staaten und Unternehmen mit idealerweise guter Bonität verteilt wird, also auf Emittenten mit der Fähigkeit, als Schuldner die Zinsen der Anleihe wie vereinbart zu zahlen und die Anleihe am Ende der Laufzeit pünktlich und vollständig zurückzahlen.

Auf Finanzportalen im Internet wie [finanzen.net](https://www.finanzen.net) oder [onvista.de](https://www.onvista.de) können Sie bequem prüfen, wie hoch der schlimmste historische Verlust des jeweiligen Fonds war. Geldmarktfonds, die hier auf ein Minus von 5 % und mehr kamen, neigen vermutlich zu riskanteren Investitionen. In welche Papiere Fonds investiert sind, lässt sich in den Halbjahres- beziehungsweise Jahresberichten der Fonds ablesen.

Welche Renditen sind mit den Fonds machbar?

In der Phase der Negativ- und Niedrigzinsen waren die Fonds für Privatanleger nicht attraktiv. Mit dem Anstieg der Zinsen erleben die Geldmarktfonds ein Comeback.

Zinsen von 3 % und mehr gab es zuletzt beim Tagesgeld nur für Neukunden und nur bis zu sechs Monate. Danach sank der Zinssatz bei den meisten Anbietern auf etwas mehr als 1 %, schlimmstenfalls auf unter 1 %. Deshalb können Geldmarktfonds für Kunden, die nicht ständig mit ihrer finanziellen Notreserve von einem Topanbieter zum nächsten wandern wollen, eine Alternative sein.

Achten Sie darauf, wie der Fonds die Zinsen ausschüttet. Entweder landen die Zinsen einmal im Jahr auf dem Referenzkonto, oder der Fonds ist thesaurierend, dann werden die Erträge automatisch wieder in den Fonds angelegt. Achten Sie beim Kauf darauf, dass sie die von Ihnen bevorzugte Variante auch bekommen.

Wie schneiden die Fonds im Vergleich zu Festgeld ab?

Mit Festgeld ist das Ersparte fest an die vereinbarte Laufzeit gebunden. Anteile von Geldmarktfonds können Sparer hingegen an jedem Börsentag kaufen und verkaufen. Dafür haben Festgeldsparer immer einen bestimmten Zinssatz sicher.

Bei den Geldmarktfonds kann es dazu kommen, dass keine Zinsen ausgeschüttet werden, wenn die Fonds wie in der Phase der Negativ- und Niedrigzinsen auch keine erwirtschaften.



Der Vergleich zeigt: Wer Ersparnis nicht täglich verfügbar haben muss, ist mit Festgeld in der Regel besser aufgehoben als mit Geldmarktfonds. Wer hingegen nicht zum "Bank-Hopper" beim Tagesgeld werden will, ist derzeit mit Geldmarktfonds besser bedient als mit vielen Tagesgeldkonten.

Sind Geldmarkt-ETFs nicht besser als gemanagte Fonds?

Ein großer Vorteil von Exchange Traded Funds (ETFs) sind die deutlich geringeren Kosten im Vergleich zu gemanagten Fonds. Bei Geldmarktfonds sind die laufenden Kosten von meist 0,1 % bis 0,3 % aber ohnehin gering, dadurch ergibt sich kein großer Startvorteil für die Geldmarkt-ETFs.

Es sind aber mehrere ETFs auf dem Markt, die ihren Käufern und Käuferinnen einen bestimmten Zinssatz versprechen, der sich daran orientiert, zu welchem Zinssatz sich Banken über Nacht untereinander Geld leihen (in Fachkreisen bekannt als Euro Short-Term-Rate = €STR). Auch diese ETFs können Sie bequem bei Ihrer Direktbank oder Ihrem Discountbroker kaufen. Eine Auswahl von Geldmarkt-ETFs zeigt unsere vorige Tabelle.

Wie ist das mit der Einlagensicherung?

Für Geldmarktfonds gibt es keine Einlagensicherung. Trotzdem ist das Ersparnis sicher aufgehoben. Denn das Anlegergeld ist juristisch bei Investmentfonds und ETFs als Sondervermögen deklariert. Das bedeutet: Das Geld wird getrennt vom Vermögen der Fondsgesellschaft bei der Depotbank verwahrt. Es ist sowohl bei einer Insolvenz des Fondsanbieters wie auch bei einer Pleite der Bank geschützt. Daraus ergibt sich ein weiterer Vorteil:

Wer hohe sechsstelligen Summen als Tages- oder Festgeld anlegen kann, muss das Geld oft auf mehrere Banken verteilen, um auf der sicheren Seite zu sein. Denn Tages- und Festgeld ist gerade bei ausländischen Banken oft nur bis zu einer Summe von 100.000 Euro durch die EU-Einlagensicherung abgesichert. Diese Mühe können sich vermögende Kunden bei Geldmarktfonds sparen. Denn sie können unbegrenzt Geld in einen Fonds ihrer Wahl schaufeln, es sei denn, sie wollen das Risiko noch weiter minimieren, indem sie ihr Geld auf verschiedene Fonds verteilen.

Wo und wie gibt es die Fonds zu kaufen?

Die Fonds gibt es bei allen Banken und Sparkassen. Kunden, die sich noch persönlich beraten lassen, wird dann meist ein Fonds einer Fondsgesellschaft verkauft, die mit der Bank verbunden ist. Beispiel: Bei Volks- und Raiffeisenbanken gibt es in der Regel die Fonds von Union Investment, bei den Sparkassen diejenigen der Fondsgesellschaft Deka. Wer sein Fondsdepot selbst managt, hat natürlich mehr Möglichkeiten zur Auswahl.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die laufenden jährlichen Kosten für Geldmarktfonds sind in der Regel mit 0,1 % bis 0,3 % sehr gering, und viele Fonds gibt es meist ohne Ausgabeaufschlag. Dann fällt keine Extra-Gebühr beim Kauf an, wie dies häufig bei gemanagten Aktien-, Renten- oder Mischfonds der Fall ist.

Achten Sie beim Kauf von Geldmarktfonds penibel auf den Ausgabeaufschlag. Schon bei einem Aufschlag von 1 % würde sich bei einer Rendite von 3 % das Ergebnis für Sie deutlich verschlechtern. Das Gleiche gilt für laufende Kosten von mehr als 0,5 %. Von solchen Geldmarktfonds sollten Sie lieber die Finger lassen.

Wie ist das mit den Steuern?

Wie bei anderen Fonds auch sind Kapitalerträge aus Geldmarktfonds steuerpflichtig. Wirft der Fonds Zinsen ab, wird davon die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % abgezogen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % plus gegebenenfalls Kirchensteuer. Anleger können sich von der Steuer aber befreien, wenn sie den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro (Verheiratete: 2.000 Euro) nutzen und per Freistellungsauftrag die Zinserträge von der Steuer freistellen. Kursgewinne, die bei einem Verkauf von Fondsanteilen realisiert werden, sind ebenfalls steuerpflichtig.

Geldtipps – Der Geldberater, Dezember 2023

Immobilien- besitzer

Grundsteuerbewertung: Bund der Steuerzahler und Haus & Grund erheben erste Musterklagen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) und Haus & Grund unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz seien jetzt die ersten begleiteten Klagen bei den Finanzgerichten eingereicht worden, so der BdSt.

Die Klagen richteten sich gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

BdSt-Präsident Reiner Holznagel und Haus & Grund-Präsident Kai H. Warnecke halten die neue Bewertung im Bundesmodell für verfassungswidrig und unterstützen das Ziel, das neue Bewertungsverfahren vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände kündigen an, im Rahmen der Klagen das Rechtsgutachten von Gregor Kirchhof, das sie in Auftrag gegeben hatten, einzubringen. Der Verfassungsrechtler sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig sei. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte beeinflussten die Werte der Grundstücke deutlich.

Im Berliner Klageverfahren handelt es sich laut BdSt um eine vermietete Eigentumswohnung nahe einer Bahntrasse. Die Wohnung wurde mit einer Kaltmiete von 5,07 Euro pro Quadratmeter vermietet (zum Stichtag der Bewertung am 01.01.2022). Der Grundsteuerbescheid setze nun eine angepasste monatliche Nettokaltmiete von 9,32 pro Quadratmeter als pauschalierte Miete nach dem neuen Bewertungssystem an. Dieser Wert sei knapp 84 Prozent höher als die erzielte Miete und daher realitätsfern. Der Wert sei auch tatsächlich nicht realisierbar, da das Bürgerliche Gesetzbuch in § 558 Absatz 1 bestimmt, dass der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen kann. Der Berliner Mietspiegel enthalte in seiner Fassung 2021 als Mittelwert der ortsüblichen Miete lediglich einen Wert von 6,47 Euro pro Quadratmeter. Über diesen Wert könne der betroffene Eigentümer nicht hinausgehen.

In Rheinland-Pfalz handelt es sich laut BdSt um ein vermietetes Einfamilienhaus, das für 650 Euro kalt vermietet wurde (zum Stichtag der Bewertung am 01.01.2022). Der Grundsteuerbescheid setze aber einen Betrag von 895,52 Euro als pauschalierte Miete nach dem neuen Bewertungssystem an. Dieser Wert sei nicht nur knapp ein Drittel höher als die erzielte Miete, sondern auch tatsächlich nicht realisierbar: Die Eigentümerin habe im Jahr 2020 die zum damaligen Zeitpunkt vertraglich vereinbarte Miete von 650 Euro erhöhen wollen. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Mietpartei sei es erforderlich geworden, ein Miethöhegutachten in Auftrag zu geben, um das "Mieterhöhungsbegehren" zu begründen. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige habe dann in seinem Gutachten März 2020 eine ortsübliche Nettokaltmiete von 770 Euro ermittelt. Im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreits über die Zulässigkeit der vorgenommenen Mieterhöhung holte das angerufene Amtsgericht Bingen am Rhein ein weiteres Miethöhegutachten durch Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters ein. Auch das Miethöhegutachten vom 22.09.2022 sei für den Wertermittlungsstichtag – 19.02.2020 – auf eine ortsübliche Nettovergleichsmiete von 760 Euro gekommen. Die im angefochtenen Bescheid angesetzte Nettokaltmiete weiche somit deutlich von den beiden gutachterlich ermittelten Werten ab. In allen weiteren Klagen, die die Verbände noch einreichen wollen, werde regelmäßig die Anwendung des Bodenrichtwertes kritisiert. Beim Bundesmodell richte sich die Grundsteuer insgesamt nach den Bodenrichtwerten. Das Steuerrecht nutze diese Werte für unterschiedliche Abgaben. Dennoch sei die Steuerbemessung nach diesen durchschnittlichen Lagewerten zuweilen ungenau – vor allem dann, wenn Gutachterausschüsse für ein Gebiet fehlen, wenn die Kaufpreissammlungen nicht ausreichen, wenn kein Bodenrichtwert vorhanden ist und daher Werte vergleichbarer Flächen heranzuziehen sind oder wenn lagebedingte Wertminderungen entstehen. Insgesamt wiesen die Bodenrichtwerte laut Gutachten "systematische Bewertungslücken" auf, so der BdSt. Teilweise würden Flächen als bebaubar ausgewiesen, obwohl diese Grundstücke nicht erschlossen sind oder keine Baugenehmigung für sie erteilt werden kann. Bodenrichtwerte quer durch Deutschland seien zudem wenig vergleichbar.



Eigentlich erlaube das Bewertungsgesetz den Eigentümern, einen niedrigeren tatsächlichen Wert nachzuweisen. Das Grundgesetz fordere diese Gegenbeweismöglichkeit. Um angesichts ungenauer Bodenrichtwerte einen "Verstoß gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot zu verhindern", sei laut Bundesfinanzhof "der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts" verfassungsrechtlich geboten. Das Grundsteuermodell des Bundes aber verwehre diesen Gegenbeweis ausdrücklich. Die Bodenrichtwerte wirkten absolut, ohne dass der Eigentümer Widerspruch erheben könne. Mit ihren Musterklagen wollen beide Verbände prüfen lassen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Eigentümer könnten sich auf diese Musterklage berufen und Einspruch gegen ihren Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert beim Finanzamt einlegen sowie das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen, so der BdSt. Kommt das Finanzamt dem Antrag nach, bleibe das Einspruchsverfahren bis zu einem Urteil in der Musterklage offen. Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 09.11.2023

Aufwendungen für Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende können zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung führen

Aufwendungen, die ein Ferienimmobilienanbieter tätigt, damit ihm die Eigentümer von Ferienimmobilien diese zur Vermietung an Reisende überlassen, können als Mieten zu qualifizieren sein und zu einer gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung zum Gewinn führen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin, eine Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, war im Streitjahr 2010 zu 100 Prozent an einer Firma (X) beteiligt, die Reisenden Ferienimmobilien über Kataloge, eine Internet-Plattform und über Vermittler, wie zum Beispiel Reisebüros anbot. Zudem war die Klägerin Organträgerin der X, weshalb ihr das Ergebnis der Organgesellschaft steuerlich zugerechnet wurde. Mit seinen Reisekunden schloss X in eigenem Namen und für eigene Rechnung Ferienhaus- beziehungsweise Ferienwohnungsverträge zu einem Gesamtpreis ab, in dem der an den jeweiligen Eigentümer der Immobilie zu zahlende Preis und ein Aufschlag (Marge) für X enthalten war.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von X an die Eigentümer der Objekte gezahlten Entgelten um Mieten gehandelt habe, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hinzuzurechnen seien. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage zurück.

Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet. Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG werde dem Gewinn aus Gewerbebetrieb unter anderem ein Viertel aus der Hälfte der Mietzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Der Nutzungsvertrag müsse daher seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts sein.

Dies sei im Streitfall gegeben gewesen, da die Hauptleistungspflicht der Eigentümer in der Gebrauchsüberlassung der Ferienimmobilien und die Hauptleistungspflicht der X in der Zahlung eines Mietzinses bestand. Zwar könne ein Ferienimmobilienanbieter auch bloß als Vermittler zwischen den Eigentümern und den Reisenden tätig werden. X sei jedoch keine Vermittlerin gewesen. Denn sie habe eine Vielzahl von Objekten im eigenen Namen angeboten, ohne auf den jeweiligen Eigentümer des Ferienobjekts hinzuweisen. Zudem habe X gegen die Ferienimmobilienanbieter keine Provisionsansprüche gehabt, sondern habe umgekehrt den Eigentümern Entgelte für die Überlassung der Objekte bezahlen müssen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.08.2023, III R 59/20

Angestellte

Dienstrad-Leasing: Raten in Zeiträumen im Krankengeldbezug selbst zu zahlen

Beschäftigte müssen die Leasingraten eines Dienstrad-Leasings, das im Wege der Entgeltumwandlung finanziert wird, in Zeiträumen ohne Entgeltzahlung (hier: im Krankengeldbezug) selbst zahlen. Dies stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen klar.

Die Arbeitgeberin ist Leasingnehmerin für zwei Fahrräder, die dem Arbeitnehmer im Rahmen des so genannten JobRad-Modells zur Nutzung überlassen wurden. Die Leasingraten wurden durch eine Entgeltumwandlung vom monatlichen Bruttoarbeitsentgelt abgezogen.

Der Arbeitnehmer erkrankte arbeitsunfähig und erhielt nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen von der Krankenversicherung Krankengeld. Während des Krankengeldbezugs zahlte er an die Arbeitgeberin keinen Beitrag zur Leasingrate. Nachdem er wieder arbeitete, zog die Arbeitgeberin die zwischenzeitlich angefallenen Leasingraten von der nächsten Entgeltzahlung an den Arbeitnehmer ab.

Mit seiner Klage begehrt der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin die Zahlung des für die Leasingraten einbehaltenen Entgeltabzugs. Er meint, dass die Klauseln des Fahrradüberlassungsvertrags intransparent seien und er unangemessen benachteiligt werde. Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Arbeitgeberin sei berechtigt gewesen, im Rahmen einer Aufrechnung die Leasingraten vom Arbeitnehmer zu fordern, so das ArbG Aachen. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers bestehe auch bei entgeltfreien Beschäftigungszeiten, wie dem Bezug von Krankengeld, fort. Dies sei nicht überraschend.

Der Abschluss des Leasingvertrags gehe auf die Initiative des Arbeitnehmers zurück, ein von ihm ausgewähltes Fahrrad zu leasen. Auch während einer längeren Arbeitsunfähigkeit bleibe das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung – die Zahlung der Leasingrate – bestehen bleibe.

Der Arbeitnehmer finanziere die Nutzung des Fahrrads faktisch aus seinem Einkommen selbst. Diese Regelung benachteilige ihn nicht unangemessen. Betroffen sei das unmittelbare Austauschverhältnis von Leistung (Nutzung des Fahrrads) und Gegenleistung (Zahlung der Leasingrate).

Daher unterliege die entsprechende Vertragsgestaltung nicht der Kontrolle nach dem Maßstab, der für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelte.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 02.09.2023, 8 Ca 2199/22

Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss hinreichend bestimmt sein

Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück hat der Klage einer Gewerkschaft gegen eine Genehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen stattgegeben. Die Genehmigung, die das beklagte Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück erteilt hatte, sei zu unbestimmt, so das Gericht. Die Genehmigung wurde einer Gesellschaft erteilt, die vor allem mit Merchandising-Artikeln handelt. Das Gewerbeaufsichtsamt hatte ihr in früheren Jahren für die Zeiträume von Anfang beziehungsweise Ende November bis Ende Dezember eine Genehmigung zur Sonn- und Feiertagsarbeit erteilt. Auf ihren Antrag erhielt sie für den Zeitraum 03.04.2022 bis 13.11.2024 erneut eine befristete Bewilligung, an Sonn- und Feiertagen maximal 510 Arbeitnehmer im Drei-Schicht-Betrieb in den Bereichen Produktion, Nachschub, Warenaufbereitung, Versand und operative Leitung zu beschäftigen. Während dieses Zeitraums dürfe von der auf § 13 Absatz 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) beruhenden Bewilligung nur bei Auftragspitzen Gebrauch gemacht werden.

Die Klägerin hält die Genehmigung für zu unbestimmt, da die Entscheidung darüber, wann die Voraussetzungen für die Sonn- und Feiertagsarbeit erfüllt seien, der Gesellschaft überlassen werde. Darüber hinaus seien die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG nicht erfüllt, da die Gesellschaft ihre Betriebszeiten nicht – wie in der Vorschrift gefordert – "weitgehend ausgenutzt" habe. Die Belastungsspitzen in den Wintermonaten seien diesbezüglich irrelevant, da die Genehmigung einen wesentlich längeren Zeitraum umfasse.

Das VG schloss sich den Argumenten der Gewerbeaufsicht, wonach die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Dienstleistungsbranche sämtlich erfüllt seien und die der Genehmigung beigefügte Auflage sicherstelle, dass die Gesellschaft ungeahnte Auftragspitzen flexibel abarbeiten könne, nicht an.



Insbesondere der Zusatz, nach dem von der Bewilligung nur bei Auftragspitzen Gebrauch gemacht werden dürfe, führe zur Unbestimmtheit und damit zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Aus dem Bescheid selbst werde nämlich nicht deutlich, an welchen Sonntagen gearbeitet werden dürfe. Die Entscheidung darüber werde so der Gesellschaft selbst überlassen.

Darüber hinaus seien die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der "weitgehenden Ausnutzung" der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Arbeitszeiten nicht erfüllt. Die Gesellschaft nutze die gesetzlich zulässige wöchentliche Arbeitszeit, die 144 Stunden betrage, bislang nur in einem Umfang von durchschnittlich circa 66 Prozent aus. Die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe erfordere jedoch, dass an die Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit und damit an die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 5 ArbZG strenge Anforderungen gestellt werden. Von einer "weitgehenden Ausnutzung" der Arbeitszeiten könne daher schon dann nicht mehr die Rede sein, wenn – wie hier – nachts grundsätzlich nicht oder nur in einem Ein- oder Zweischichtsystem gearbeitet werde. Das für das VG nachvollziehbare Absatzinteresse von Unternehmen und das Erwerbsinteresse potenzieller Kunden genügten nicht, um Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsschutz in diesem Umfang zu rechtfertigen. Grundsätzlich sei eine zeitliche Beschränkung der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit für bestimmte Zeitabschnitte oder Saisonarbeiten möglich. Da die erteilte Genehmigung aufgrund der gewählten Formulierung jedoch insgesamt unbestimmt sei, könne sie in diesem Fall auch nicht nur für die Wintersaison aufrechterhalten werden.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 11.10.2023, 1 A 119/22, nicht rechtskräftig

Arbeitnehmer zahlt für Parkplatz: Dienstwagennutzung weniger wert

Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz in der Nähe der Arbeitsstätte mindern den geldwerten Vorteil für Dienstwagennutzung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Eine Arbeitgeberin ermöglichte es ihren Beschäftigten, in der Nähe der Arbeitsstätte einen Parkplatz für monatlich 30 Euro anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Den sich hieraus ergebenden geldwerten Vorteil berechnete die Arbeitgeberin nach der Ein-Prozent-Methode. Hierbei zog sie die von den Beschäftigten an sie gezahlte Stellplatzmiete ab.

Das Finanzamt meinte, die Mietzahlungen dürften den nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelten Nutzungswert nicht mindern. Die Stellplatzmiete gehöre nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs. Ein Stellplatz an der Arbeitsstätte sei für die Beschäftigten – anders als die Anmietung eines Stellplatzes am Wohnort – nicht erforderlich für die dienstliche Nutzung des Fahrzeugs. Es handele sich vielmehr um eine freiwillige Leistung der Beschäftigten.

Das FG Köln sieht dies anders: Hinsichtlich der Miete für den Stellplatz fehle es an einer Bereicherung der Arbeitnehmer und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn. Die Stellplatzmiete mindere bereits auf der Einnahmeseite den Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung. Diese Minderung des Nutzungsvorteils trete unabhängig davon ein, ob die Miete für den Stellplatz freiwillig geleistet werde oder zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sei.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Diese läuft unter dem Aktenzeichen VI R 7/23 beim Bundesfinanzhof. Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2023 entschieden, 1 K 1234/22, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Kita: Einseitige Kündigungsklausel zulasten der Eltern unwirksam

Eine Klausel in einem Betreuungsvertrag mit einer Kita, die das Recht zur ordentlichen Kündigung für die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn der Vertragslaufzeit ausschließt und eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende vorsieht, ist wegen unangemessener Benachteiligung der Eltern unwirksam. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden.

Zwei Eltern hatten auf Rückerstattung von vier Monaten Kindergartengebühren in Höhe von insgesamt 6.320 Euro gegen die Betreiber einer privaten Kindertagesstätte geklagt. Sie hatten mit der Kindertagesstätte im November 2020 zwei Betreuungsverträge über die Aufnahme ihrer beiden Kinder in der Tagesstätte zum 01.01.2022 geschlossen

Nach Ziffer 8 des Betreuungsvertrags war das Recht zur ordentlichen Kündigung für die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigungsfrist sollte drei Monate zum Monatsende betragen.

Im März 2021 und damit acht Monate vor dem voraussichtlichen Betreuungsbeginn erklärten die Kläger die Kündigung sowie den Rücktritt von beiden Verträgen. Hintergrund der Kündigung war nach Darstellung der Kläger, dass sie nach Abschluss der Betreuungsverträge erfahren hätten, dass sich die Mutter des Klägers einer schwierigen Operation unterziehen müsse. Um die nunmehr von den Klägern betreute Mutter nicht zu gefährden und einem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen, könnten sie ihre Kinder nicht in die Obhut der Kindertagesstätte geben.

Die Betreiber des Kindergartens bestätigten im April 2021 den Erhalt der Kündigung, wiesen diese jedoch insoweit zurück, als eine Kündigung nach den Vertragsbedingungen erst zum 30.04.2022 möglich sei. Die Aufnahmegebühr sowie das Betreuungsgeld seien vorher zu entrichten – unabhängig davon, ob die Kinder der Kläger den Kindergarten auch besuchen. Dies sei dem Umstand der Planungssicherheit für den Kindergarten geschuldet.

Die Kinder der Kläger wurden durch die Beklagten zu keinem Zeitpunkt betreut. Dennoch zogen diese am 14.03.2022 per Lastschrift einen Betrag in Höhe von 4.990 Euro und am 01.04.2022 einen weiteren Betrag in Höhe von 1.330 Euro vom Konto der Kläger ein.

Die Kläger machten nun klageweise die Rückzahlung der eingezogenen Beträge geltend. Die Klausel in Ziffer 8 des Betreuungsvertrags stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher unwirksam. Da die Kinder die Tagesstätte nie besucht und die Beklagten damit keine Gegenleistung erbracht hätten, stünde ihnen auch kein Anspruch auf Zahlung der Gebühren zu. Darüber hinaus sei ein wichtiger Kündigungsgrund darin zu sehen, dass die schwer erkrankte Mutter des Klägers vor etwaigen Ansteckungen zu schützen gewesen sei.

Das Gericht gelangte zur Überzeugung, dass die Betreuungsverträge für beide Kinder wirksam gekündigt wurden und der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung bis zum Beginn der Vertragslaufzeit unwirksam ist. Die streitgegenständliche Regelung sei mit dem Benachteiligungsverbot im AGB-Recht nicht vereinbar. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Ausschluss der ordentlichen Kündigung bei der vorliegend verwandten Klausel nur einseitig für die Eltern gelte – obwohl die Eltern ein ebenso hohes, wenn nicht sogar höheres Planungsbedürfnis aufwiesen wie Kindertagesstätten. Dieser einseitige Ausschluss benachteilige die Kläger unangemessen – zumal die vertragliche Regelung den Eltern eine zeitlich äußerst lange Vertragsbindung abverlange, ohne eine gleichgelagerte Betreuungssicherheit einzuräumen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrecht dem Wortlaut nach selbst dann greife, wenn es der Kindertagesstätte gelänge, die frei gewordenen Plätze erfolgreich an andere Kinder zu vergeben – dadurch erhielte die Kindertagesstätte de facto über einen Zeitraum von vier Monaten für den Platz eine doppelte Bezahlung.

Ob darüber hinaus auch ein wichtiger Kündigungsgrund und damit eine wirksame außerordentliche Kündigung vorlag, musste das LG daher nicht entscheiden werden.

Landgericht München I, Urteil vom 31.10.2023, 2 O 10468/22, nicht rechtskräftig



Kindergelddaten sollen auch für Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzbar sein

Die Familienkasse soll die Kindergelddaten auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzen können. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Referentenentwurf für eine Verordnung – die Kinderzuschlag-Datenabrufverordnung – vorgelegt, die die Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Datenabruf sowie eine Datenübermittlung erfolgen darf.

Der Kinderzuschlag soll Familien mit kleinen oder mittleren Einkommen unterstützen. Eltern können für ihre Kinder den Kinderzuschlag beziehen, wenn sie unter anderem Kindergeld für das Kind erhalten und es in ihrem Haushalt wohnt. Der Kinderzuschlag schließt laut BMF damit unmittelbar an den Kindergeldbezug an und wird ebenfalls wie das Kindergeld von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet.

Für Antragstellende des Kinderzuschlags werde er in der Regel bei der Familienkasse bereits eine Kindergeldakte geführt. Viele Daten, die die Eltern bei der Beantragung von Kinderzuschlag anzugeben haben, lägen daher bereits vor. Eine Datennachnutzung sehe das geltende Recht bisher nicht vor, betont das Ministerium. Die Familienkasse sollte jedoch die Kindergelddaten auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzen können. Mit dieser Verordnung würden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Datenabruf sowie eine Datenübermittlung erfolgen darf.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.11.2023

Masernschutzimpfung: Zweifel an Kontraindikationen rechtfertigen ärztliche Untersuchung

Bei berechtigten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, mit dem einem Schüler das Bestehen medizinischer Kontraindikationen gegen die Masernimpfung attestiert wird, kann das Gesundheitsamt zur Überprüfung eine ärztliche Untersuchung anordnen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden, gleichzeitig aber klargestellt, dass die ärztliche Untersuchung nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Denn nach der gesetzlichen Gesamtkonzeption zum Masernschutz sei die Anordnung eines Betretensverbots die einzig zulässige Rechtsfolge, wenn der Untersuchungsanordnung nicht nachgekommen wird. Dem stehe nicht entgegen, dass dem Schüler wegen der Schulpflicht nicht untersagt werden kann, die Schule zum Zweck des Unterrichts zu betreten. Denn Angebote der offenen Ganztagsbetreuung oder außerschulische Veranstaltungen seien hiervon ausgenommen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Ärztin einem siebenjährigen Schüler auf einem Vordruck bescheinigt, dass er aufgrund medizinischer Kontraindikation ab sofort und zeitlich unbegrenzt für jede Art von Impfungen freizustellen sei.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2023, 29 L 2480/23, nicht rechtskräftig

Arbeitsrecht: Alleinerziehende dürfen nicht übermäßig bevorzugt werden

Arbeitgeber müssen bei der Festlegung der Arbeitszeiten der Beschäftigten auf Angestellte mit Kindern möglichst Rücksicht darauf nehmen, ob die Kinderbetreuung gewährleistet ist. Dabei dürfen Beschäftigte mit Kindern nicht für die ungünstigsten Schichten eingeteilt werden, um die Arbeitszeitwünsche einer alleinerziehenden Mitarbeiterin erfüllt werden können.

In dem konkreten Fall beantragte ein alleinerziehende Bäckereiverkäuferin wegen der Kinderbetreuung nicht mehr an Samstagen, sondern nur noch von Montag bis Freitag eingesetzt zu werden - und auch nur innerhalb eines bestimmten Zeitkorridors. Haben sämtliche Mitarbeiterinnen der Filiale ebenfalls betreuungsbedürftige Kinder, so dürfe denen nicht vermehrt die Früh- und Spätschichten sowie die Samstagsschichten aufgetragen werden. Das gelte auch dann, wenn es den anderen Mitarbeiterinnen gelinge, ihre arbeitsvertraglichen und ihre familiären Pflichten miteinander zu vereinbaren. Durch die vermehrte Zuweisung ungünstiger Schichten würde aber auch deren „Familienzeit“ zusätzlich benachteiligend belastet.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, 5 Sa 139/22